

Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung



Elternbeiträge:

Die Benutzungsgebühr nach den Teilen A) bis D) dieser Ordnung wird für 12 Monate (September bis August) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

A) Der Grundbeitrag für den Betreuungszeitraum ab 01.09.2025 ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt monatlich:

| für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | <i>regulär</i> | <i>Geschwister</i> |
|---|-------------------|--------------------|
| <i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i> | <i>monatlich:</i> | <i>monatlich:</i> |
| von täglich 4 bis zu 5 Stunden | 336,00 € | 269,00 € |
| von täglich 5 bis zu 6 Stunden | 403,00 € | 322,00 € |
| von täglich 6 bis zu 7 Stunden | 470,00 € | 376,00 € |
| von täglich 7 bis zu 8 Stunden | 538,00 € | 430,00 € |
| von täglich 8 bis zu 9 Stunden | 605,00 € | 484,00 € |

| für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres | <i>regulär</i> | <i>Geschwister</i> |
|---|-------------------|--------------------|
| <i>mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit</i> | <i>monatlich:</i> | <i>monatlich:</i> |
| von täglich 4 bis zu 5 Stunden | 177,00 € | 142,00 € |
| von täglich 5 bis zu 6 Stunden | 212,00 € | 170,00 € |
| von täglich 6 bis zu 7 Stunden | 247,00 € | 198,00 € |
| von täglich 7 bis zu 8 Stunden | 282,00 € | 226,00 € |
| von täglich 8 bis zu 9 Stunden | 318,00 € | 254,00 € |

Seit April 2019 erhalten Kinder ab 3 Jahren einen **staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag** in Höhe von 100,- Euro monatlich. Der Beitragszuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kinderhausjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Eltern müssen hierfür keinen Antrag stellen, der Beitragszuschuss wird automatisch mit den anfallenden Elternbeiträgen (Grundbeitrag, Spiel- und Getränkegeld) verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme z.B. wegen Geschwisterermäßigung, die Gebühr übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme beim Träger.

Die Auszahlung des **Krippengeldes** erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung.



Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig das Pfarrkinderhaus, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für jedes Kind um 20%.

Soweit gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Gebührenschuldners eine kirchliche, kommunale oder in sonstiger anerkannter Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchen, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt. Den Nachweis der Voraussetzung hat der Antragsteller unaufgefordert zu erbringen; der Nachweis muss nicht erbracht zu werden, wenn die Kinder nur bei einem Träger in einem Betreuungsverhältnis stehen. Der Nachweis kann durch einen Gebührenbescheid, einen Betreuungsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der anderen Einrichtung erbracht werden. Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend erfolgen.

B) Essensgeld wird für die Monate September bis August des Kinderhausjahres, für jeden angefangenen Monat, für jedes Kind erhoben, für das Mittagessen gebucht ist. Für Krippenkinder ist das Mittagessen im Eingewöhnungsmonat frei.

| | | monatlich: |
|----------------------|---------------------------|------------|
| Kinder unter 3 Jahre | für 4 gebuchte Wochentage | 34,00 € |
| Kinder unter 3 Jahre | für 5 gebuchte Wochentage | 42,00 € |
| Kinder ab 3 Jahre | für 1 gebuchten Wochentag | 12,00 € |
| Kinder ab 3 Jahre | für 2 gebuchte Wochentage | 24,00 € |
| Kinder ab 3 Jahre | für 3 gebuchte Wochentage | 36,00 € |
| Kinder ab 3 Jahre | für 4 gebuchte Wochentage | 48,00 € |
| Kinder ab 3 Jahre | für 5 gebuchte Wochentage | 60,00 € |

C) Das Spielgeld ist für Werk- und Verbrauchsmaterialien und beträgt monatlich 9,- €.

D) Das Getränksgeld beträgt monatlich 3,00 €.

E) Mit der Anmeldung des Kindes entsteht eine sofort fällige **Verwaltungsgebühr** von 10,00 €.

F) Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Bildungs- und Betreuungsvertrag wird eine **Änderungsgebühr** in Höhe von 25 Euro erhoben. Eine Buchungsänderung je Kinderhausjahr ist gebührenfrei.

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung Wartenberg vom 01.09.2024 außer Kraft.

- Träger der Einrichtung -

Kath. Pfarrkirchenstiftung Mariä Geburt

Kita-Verbund Strogental